

Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Änderung vom ...

Entwurf vom 22.12.14

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998¹ wird wie folgt geändert:

*Art. 7 Abs. 2 Bst. c
Aufgehoben*

*Art. 17 Abs. 4
Aufgehoben*

*Art. 20 Abs. 3
Aufgehoben*

*Art. 21 Abs. 2
Aufgehoben*

Art. 30 Abs. 2 und 3

² Die Kantone stellen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und den betroffenen Nachbarkantonen die Gewässerschutzkarten und jährlich deren Aktualisierungen in elektronischer Form zu. Das BAFU erstellt daraus eine schweizweite Gewässerschutzkarte. Es kann zu diesem Zweck die ihm übermittelten Daten bearbeiten.

³ Die Gewässerschutzkarten sind öffentlich zugänglich.

Art. 32a Abs. 1

¹ Bei Lageranlagen, für die es eine Bewilligung braucht, ist von den Inhabern alle zehn Jahre von aussen eine Sichtkontrolle auf Mängel hin durchführen zu lassen.

¹ SR 814.201

Art. 41a Abs. 5 Bst. a^{bis}

⁵ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

a^{bis} sehr klein ist;

Art. 41c Abs. 1 und 2

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;
- b. land- und forstwirtschaftliche Güterwege mit nicht durchgehend befestigter Oberfläche bei Gewässern mit einer Gerinnesohle von mehr als 4 m natürlicher Breite, wenn topographisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;
- c. Anlagen, die der Wasserentnahme oder –einleitung dienen.

² Anlagen sowie Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a – c, e und g – i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998² im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Art. 41c^{bis} Ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum

¹ Ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum ist von den Kantonen bei der Umsetzung von Artikel 28 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000³ separat auszuweisen. Es kann weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden. Liegt ein entsprechender Bundesratsbeschluss vor, so dürfen in Notlagen diese Flächen intensiv bewirtschaftet werden.

² Für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das infolge von Revitalisierungen oder Erosion definitiv nicht mehr als Fruchtfolgefläche genutzt werden kann, ist Ersatz zu leisten.

Art. 45 Abs. 5

⁵ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) kann, soweit erforderlich, die Listen der Parameter und der numerischen Anforderungen an die Wasserqualität nach Anhang 2 Ziffer 12 Absatz 5 und Ziffer 22 Absatz 2 ändern.

² SR 910.91

³ SR 700.1

Art. 51 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Das Departement ist ermächtigt, Beschlüsse und Empfehlungen, die gestützt auf die folgenden völkerrechtlichen Vereinbarungen erfolgen, mit Zustimmung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung zu genehmigen:

*Gliederungstitel vor Art. 51a***8a. Kapitel: Abwasserabgabe des Bundes***Art. 51a Abgabesatz*

Die Höhe der Abgabe nach Artikel 60b GSchG beträgt jährlich 9 Franken pro Einwohner. Massgebend ist die Anzahl der Einwohner, die am 1. Januar des Kalenderjahrs, für welches die Abgabe erhoben wird, an die Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind.

Art. 51b Angaben der Kantone

Die Kantone müssen dem BAFU:

- a. jährlich bis zum 31. März für jede zentrale Abwasserreinigungsanlage auf ihrem Gebiet die Anzahl der am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres an die Anlagen angeschlossenen Einwohner melden;
- b. die bei ihnen nach Artikel 60b Absatz 2 GSchG bis zum 30. September eines Kalenderjahres eingegangenen Schlussabrechnungen mit dem Gesuch um Abgeltungen bis am 31. Oktober desselben Kalenderjahres einreichen.

Art. 51c Erhebung der Abgabe

¹ Das BAFU stellt den Abgabepflichtigen die Abgabe für das laufende Kalenderjahr jährlich bis zum 1. Juni in Rechnung. Es erlässt bei Streitigkeiten über die Rechnung eine Gebührenverfügung.

² Auf Gesuch des Kantons kann das BAFU die Abgabe dem Kanton in Rechnung stellen, sofern dieser darlegt, dass er bei den Abwasserreinigungsanlagen auf seinem Gebiet die Abgabe nach den gleichen Vorgaben wie das BAFU erhebt. Das Gesuch ist bis zum 31. März beim BAFU einzureichen.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit. Die Abgabe wird fällig mit Eintreffen der Rechnung oder, bei bestrittener Rechnung, mit Rechtskraft der Gebührenverfügung nach Absatz 1. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von fünf Prozent geschuldet.

Art. 51d Verjährung

¹ Die Abgabeforderung verjährt zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist.

² Die Verjährung wird unterbrochen und beginnt neu zu laufen:

- a. wenn der Abgabepflichtige die Abgabebeforderung anerkennt;
- b. durch jede Amtshandlung, mit der die Abgabebeforderung beim Abgabepflichtigen geltend gemacht wird.

³ Die Abgabebeforderung verjährt in jedem Fall 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist.

Art. 52 Sachüberschrift

Stickstoffelimination bei Abwasseranlagen

Art. 52a Elimination von organischen Spurenstoffen bei Abwasseranlagen

¹ Abgeltungen an Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen nach Artikel 61a Absatz 1 GSchG werden den Kantonen einzeln gewährt.

² Wird die abgeltungsberechtigte Massnahme nicht innert fünf Jahren nach der Zusicherung der Abgeltung umgesetzt, verfällt die Zusicherung.

³ Werden anstelle von Anlagen und Einrichtungen zur Elimination von organischen Spurenstoffen Kanalisationen erstellt, sind Kosten höchstens in der Höhe anrechenbar, wie sie bei Massnahmen auf der Abwasserreinigungsanlage selber entstanden wären.

⁴ Bevor die Behörde über die Massnahme entscheidet, hört sie das BAFU an.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass mit der Umsetzung aller notwendigen Massnahmen zur Einhaltung der Anforderungen nach Anhang 3.1 Ziffer 2 Nr. 8 spätestens bis zum 31. Dezember 2035 begonnen wird. Sie legen den letztmöglichen Zeitpunkt der Umsetzung der Massnahmen nach der Dringlichkeit fest und berücksichtigen dabei:

- a. die Sanierungs- und Erneuerungszyklen der Abwasserreinigungsanlagen;
- b. die Grösse der Abwasserreinigungsanlagen;
- c. die Höhe des Abwasseranteils im Gewässer, in welches das Abwasser gelangt;
- d. die Länge der Fliessstrecke im Gewässer, die durch die Abwassereinleitung beeinflusst ist.

² Für Grundwasserfassungen und –anreicherungsanlagen in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern müssen die Zonen S_h und S_m gemäss Anhang 4 Ziffer 125 nicht ausgedehnt werden, wenn die Grundwasserschutzzonen und Zuströmbereiche nach bisherigem Recht ausgedehnt wurden und wenn diese nicht in wesentlichem Umfang angepasst werden.

II

Die Anhänge 2, 3.1 und 4 werden gemäss Beilage geändert.

III

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

IV

¹ Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Die Anforderung von Anhang 3.1 Ziffer 2 Nr. 8 5. Spiegelstrich (Anlagen ab 1000 angeschlossenen Einwohnern) tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Die Bundeskanzlerin: ...

*Beilage zur Änderung der GSchV
(Ziff. II)**Anhang 2
(Art. 6, 8, 13 und 47)***Anforderungen an die Wasserqualität***Ziff. 11 Abs. 1 Bst. f*

¹ Die Wasserqualität muss so beschaffen sein, dass:

- f. Stoffe, die durch menschliche Tätigkeit ins Gewässer gelangen, die Fortpflanzung, Entwicklung und Gesundheit empfindlicher Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen nicht beeinträchtigen.

Ziff. 12 Abs. 1 Bst. b und Abs. 5 Nr. 12

¹ Die Wasserqualität muss so beschaffen sein, dass:

- b. die Nitrit- und Ammoniak-Konzentrationen die Fortpflanzung, Entwicklung und Gesundheit empfindlicher Organismen, wie Salmoniden, nicht beeinträchtigen.

⁵ Die nachfolgenden numerischen Anforderungen gelten bei jeder Wasserführung nach weitgehender Durchmischung des eingeleiteten Abwassers im Gewässer; besondere natürliche Verhältnisse wie Wasserzufluss aus Mooregebieten, seltene Hochwasserspitzen oder seltene Niederwasserereignisse bleiben vorbehalten.

Nr.	Parameter	Anforderungen
12	Organische Pestizide (Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel)	0,1 µg/l je Einzelstoff, soweit nachstehend nicht abweichend geregelt.

Ziff. 22 Abs. 2 Nr. 11

² Es gelten die nachfolgenden numerischen Anforderungen; vorbehalten bleiben besondere natürliche Verhältnisse. Für Stoffe, die von belasteten Standorten stammen, gelten diese Anforderungen nicht im Abstrombereich, in dem der grösste Teil dieser Stoffe abgebaut oder zurückgehalten wird.

Nr.	Parameter	Anforderungen
11	Organische Pestizide (Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel)	0,1 µg/l je Einzelstoff

Anhang 3.1
(Art. 6 Abs. 1)

Einleitung von kommunalem Abwasser in Gewässer

Ziff. 2 Nr. 1, 2, 8 und 9

2 Allgemeine Anforderungen

Nr.	Parameter	Anforderungen
1	Gesamte ungelöste Stoffe	Für Abwasser aus Anlagen mit weniger als 10 000 EW gilt: – Abflusskonzentration: 20 mg/l Für Abwasser aus Anlagen ab 10 000 EW gilt: – Abflusskonzentration: 15 mg/l
2	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Für Abwasser aus Anlagen mit weniger als 10 000 EW gilt: – Abflusskonzentration: 60 mg/l O ₂ und – Reinigungseffekt, bezogen auf Rohabwasser: 80 % Für Abwasser aus Anlagen ab 10 000 EW gilt: – Abflusskonzentration: 45 mg/l O ₂ und – Reinigungseffekt, bezogen auf Rohabwasser: 85 %
8	Organische Stoffe, die bereits in tiefen Konzentrationen Gewässer verunreinigen können (<i>organische Spurenstoffe</i>)	Reinigungseffekt, bezogen auf Rohabwasser und gemessen anhand von ausgewählten Substanzen: 80% für Abwasser aus: – Anlagen ab 80 000 angeschlossenen Einwohnern; – Anlagen ab 24 000 angeschlossenen Einwohnern im Einzugsgebiet von Seen; der Kanton kann Ausnahmen bewilligen, wenn der Nutzen einer Reinigung für die Umwelt und für die Trinkwasserversorgung klein ist; – Anlagen ab 8000 angeschlossenen Einwohnern, die in ein Fließgewässer mit einem Anteil von mehr als 10 % bezüglich organische Spurenstoffe ungereinigtem Abwasser einleiten; der Kanton bezeichnet die Anlagen, die Massnahmen treffen müssen, im Rahmen einer Planung im Einzugsgebiet; – andere Anlagen ab 8000 angeschlossenen Einwohnern, wenn eine Reinigung aufgrund besonderer hydrogeologischer Verhältnisse erforderlich ist; – Anlagen ab 1000 angeschlossenen Einwohnern, die in ein Fließgewässer mit einem Anteil von mehr als 5 % bezüglich organische Spurenstoffe ungereinigtem Abwasser einleiten, wenn das Fließgewässer in einem ökologisch sensiblen Gebiet liegt oder für die Trinkwasserversorgung wichtig ist und wenn der Kanton die Anlagen im Rahmen einer Planung im Einzugsgebiet zur Reinigung verpflichtet. Das Departement legt in einer Verordnung fest, anhand welcher Substanzen der Reinigungseffekt gemessen wird.
9	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅ , mit Nitrifikationshemmung)	Für Abwasser aus Anlagen mit weniger als 10 000 EW, bei denen die BSB ₅ -Konzentrationen im Abwasser nachteilige Auswirkungen auf die Wasserqualität eines Fließgewässers haben, gilt: – Abflusskonzentration: 20 mg/l O ₂ und – Reinigungseffekt, bezogen auf Rohabwasser: 90 %

Nr.	Parameter	Anforderungen
		Für Abwasser aus Anlagen ab 10 000 EW, bei denen die BSB ₅ -Konzentrationen im Abwasser nachteilige Auswirkungen auf die Wasserqualität eines Fließgewässers haben, gilt: – Abflusskonzentration: 15 mg/l O ₂ und – Reinigungseffekt, bezogen auf Rohabwasser: 90 %

Ziff. 41

41 Häufigkeit der Probenahme

¹ Die Anforderungen nach den Ziffern 2 und 3 beziehen sich auf einen Untersuchungszeitraum von einem Jahr und auf Sammelproben, die in regelmässigen zeitlichen Abständen an verschiedenen Wochentagen entnommen werden. Hinsichtlich der organischen Spurenstoffe müssen die Sammelproben über 48 Stunden und hinsichtlich der übrigen Parameter über 24 Stunden entnommen werden.

² Die Anzahl der jährlichen Probenahmen richtet sich nach der Anlagegrösse:

- a. Anlagen mit weniger als 2000 EW Die kantonale Behörde legt die Mindestzahl der zu untersuchenden Proben im Einzelfall fest.
- b. Anlagen ab 2000 EW Im ersten Jahr nach der Inbetriebnahme oder einer Erweiterung der Anlage mindestens zwölf Proben. In den nachfolgenden Jahren mindestens vier Proben, wenn das Abwasser im ersten Jahr die Anforderungen eingehalten hat; hält das Abwasser in einem Jahr die Anforderung nicht ein, sind im folgenden Jahr wieder mindestens zwölf Proben zu untersuchen.

Hinsichtlich der organischen Spurenstoffe sind anstelle von mindestens zwölf Proben mindestens acht Proben zu untersuchen.
- c. Anlagen ab 10 000 EW Mindestens zwölf Proben pro Jahr.

Hinsichtlich der organischen Spurenstoffe sind ab dem zweiten Jahr nach Inbetriebnahme oder Erweiterung der Anlage mindestens sechs Proben zu untersuchen, wenn das Abwasser im ersten Jahr die Anforderungen eingehalten hat; hält das Abwasser in einem Jahr die Anforderung nicht ein, sind im folgenden Jahr wieder mindestens zwölf Proben zu untersuchen.
- d. Anlagen ab 50 000 EW Mindestens 24 Proben pro Jahr.

Hinsichtlich der organischen Spurenstoffe

sind ab dem zweiten Jahr nach Inbetriebnahme oder Erweiterung der Anlage mindestens zwölf Proben zu untersuchen, wenn das Abwasser im ersten Jahr die Anforderungen eingehalten hat; hält das Abwasser in einem Jahr die Anforderung nicht ein, sind im folgenden Jahr wieder mindestens 24 Proben zu untersuchen.

Ziff. 42 Abs. 2

42 Zulässige Abweichungen

² Die folgenden Werte dürfen bei keiner Probe überschritten werden:

- | | |
|--|----------|
| – Gesamte ungelöste Stoffe | 50 mg/l |
| – Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | 120 mg/l |
| – Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC) | 20 mg/l |
| – Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅) | 40 mg/l |

Anhang 4
(Art. 29 und 31)

Planerischer Schutz der Gewässer

Ziff. 121 Allgemeines

¹ Grundwasserschutzzonen bestehen aus den Zonen S1 und S2 und:

- a. bei Lockergesteins- und schwach heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern: der Zone S3;
- b. bei stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern: den Zonen S_h und S_m. Die Zone S_m muss nicht ausgeschieden werden, wenn durch die Bezeichnung eines Zuströmbereichs Z_u ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

² Für die Dimensionierung der Grundwasserschutzzonen bei Förderbrunnen ist von der Wassermenge, die höchstens entnommen werden darf, auszugehen.

Ziff. 122 Zone S1

¹ Die Zone S1 soll verhindern, dass Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen sowie deren unmittelbare Umgebung verunreinigt werden.

² Bei stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern soll sie zudem verhindern, dass die unmittelbare Umgebung geologischer Strukturen verunreinigt wird, bei denen Oberflächenwasser konzentriert in den Untergrund gelangt (Schluckstellen) und bei denen eine Gefährdung der Trinkwassernutzung besteht.

³ Sie umfasst die Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage sowie deren unmittelbare Umgebung. Bei stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern umfasst sie zudem die unmittelbare Umgebung von Schluckstellen, bei denen eine Gefährdung der Trinkwassernutzung besteht.

Ziff. 123 Zone S2

¹ Die Zone S2 soll verhindern, dass:

- a. das Grundwasser durch Grabungen und unterirdische Arbeiten nahe von Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen verunreinigt wird; und
- b. der Zufluss zur Grundwasserfassung durch unterirdische Anlagen behindert wird.

² Bei Lockergesteins- und schwach heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern soll sie zudem verhindern, dass Krankheitserreger sowie Stoffe, die Wasser verunreinigen können, in solchen Mengen in die Grundwasserfassung gelangen, dass sie die Trinkwassernutzung gefährden.

³ Sie wird um Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen ausgeschieden und so dimensioniert, dass:

- a. der Abstand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2 in Zuströmrichtung mindestens 100 m beträgt; er kann kleiner sein, wenn durch hydrogeologische Untersuchungen nachgewiesen ist, dass die Grundwasserfassung oder –anreicherungsanlage durch wenig durchlässige und nicht verletzte Deckschichten gleichwertig geschützt ist; und
- b. bei Lockergesteins- und schwach heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern die Fließsdauer des Grundwassers bei jedem hydrologischen Zustand vom äusseren Rand der Zone S2 bis zur Grundwasserfassung oder –anreicherungsanlage mindestens zehn Tage beträgt.

Ziff. 124 Zone S3

¹ Die Zone S3 soll gewährleisten, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren (z.B. Unfällen mit Stoffen, die Wasser verunreinigen können) ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen.

² Der Abstand vom äusseren Rand der Zone S2 bis zum äusseren Rand der Zone S3 ist in der Regel mindestens so gross wie der Abstand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2.

Ziff. 125 Zonen S_h und S_m

¹ Die Zonen S_h und S_m sollen verhindern, dass:

- a. das Grundwasser durch Bau und Betrieb von Anlagen und das Ausbringen von Stoffen verunreinigt wird; und
- b. die Hydrodynamik des Grundwassers durch bauliche Eingriffe beeinträchtigt wird.

² Die Zone S_h umfasst die Gebiete von hoher Vulnerabilität im Einzugsgebiet einer Grundwasserfassung.

³ Die Zone S_m umfasst die Gebiete von mindestens mittlerer Vulnerabilität im Einzugsgebiet einer Grundwasserfassung.

⁴ Die Vulnerabilität wird aufgrund der Beschaffenheit der Überdeckung (Boden und Deckschicht) und des Karst- oder Kluftsystems sowie der Versickerungsverhältnisse bestimmt.

Ziff. 221 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b, d und i

Zone S3

¹ In der Zone S3 sind nicht zulässig:

- b. Einbauten, die unter dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel liegen; liegt bei einer Grundwasseranreicherung der Grundwasserspiegel höher, so ist dieser massgebend; die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn das Speichervolumen und der Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters nicht nachteilig verringert werden;

- d. nachteilige Verminderungen der schützenden Überdeckung (Boden und Deckschicht);
- i. Betriebsanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit mehr als 2000 l Nutzvolumen; ausgenommen sind Anlagen, die gemäss Artikel 7 Absatz 2 der Schwachstromverordnung vom 30. März 1994⁴ oder Artikel 7 Absatz 2 der Starkstromverordnung vom 30. März 1994⁵ in der Zone S3 zugelassen sind.

Ziff. 221^{bis} Zone S_m

¹ In der Zone S_m sind nicht zulässig:

- a. industrielle und gewerbliche Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht;
- b. bauliche Eingriffe, die nachteilige Auswirkungen auf die Hydrodynamik des Grundwassers haben;
- c. Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser (Art. 3 Abs. 3) über eine biologisch aktive Bodenschicht und von verschmutztem kommunalem Abwasser aus Kleinkläranlagen unter Einhaltung der Anforderungen von Artikel 8 Absatz 2;
- d. nachteilige Verminderungen der schützenden Überdeckung (Boden und Deckschicht);
- e. Rohrleitungen, die dem Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963⁶ unterstehen; ausgenommen sind Gasleitungen;
- f. Kreisläufe, die Wärme dem Untergrund entziehen oder an den Untergrund abgeben;
- g. erdverlegte Lagerbehälter und Rohrleitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten;
- h. Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit mehr als 450 l Nutzvolumen je Schutzbauwerk; ausgenommen sind freistehende Lagerbehälter mit Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen;
- i. Betriebsanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit mehr als 2000 l Nutzvolumen; ausgenommen sind Anlagen die gemäss Artikel 7 Absatz 2 der Schwachstromverordnung vom 30. März 1994⁷ oder Artikel 7 Absatz 2 der Starkstromverordnung vom 30. März 1994⁸ in der Zone S3 zugelassen sind.

⁴ SR 734.1

⁵ SR 734.2

⁶ SR 746.1

⁷ SR 734.1

⁸ SR 734.2

² Für die Verwendung von Holzschutzmitteln, Pflanzenschutzmitteln und Düngern gelten die Anhänge 2.4 Ziffer 1, 2.5 und 2.6 ChemRRV.

Ziff. 221^{ter} Zone S_h

¹ In der Zone S_h gelten die Anforderungen nach Ziffer 221^{bis}; überdies sind nicht zulässig:

- a. Anlagen und Tätigkeiten, welche die Trinkwassernutzung gefährden;
- b. Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser (Art. 3 Abs. 3) über eine biologisch aktive Bodenschicht.

² Für die Verwendung von Holzschutzmitteln, Pflanzenschutzmitteln und Düngern gelten die Anhänge 2.4 Ziffer 1, 2.5 und 2.6 ChemRRV.

Ziff. 222 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b und d

Zone S2

¹ In der Zone S2 gelten die Anforderungen nach Ziffer 221; überdies sind nicht zulässig:

- b. Grabungen, welche die schützenden Überdeckung (Boden und Deckschicht) nachteilig verändern;
- d. andere Tätigkeiten, welche die Trinkwassernutzung gefährden.

Ziff. 223 Zone S1

In der Zone S1 sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwassernutzung dienen.

Ziff. 23 Grundwasserschutzareale

¹ Bei Lockergesteins- und schwach heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern gelten in Grundwasserschutzarealen die Anforderungen nach Ziffer 222 Absatz 1. Sind Lage und Ausdehnung der künftigen Zone S3 bekannt, so gelten für die entsprechenden Flächen die Anforderungen nach Ziffer 221 Absatz 1.

² Bei stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern gelten in Grundwasserschutzarealen die Anforderungen nach Ziffer 221^{ter} Absatz 1. Sind Lage und Ausdehnung der künftigen Zone S_m bekannt, so gelten für die entsprechenden Flächen die Anforderungen nach Ziffer 221^{bis} Absatz 1.

Anhang
(Ziff. III)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008⁹

Anhang 1 Identifikator 196

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB Kataster	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Gewässerschutzkarte Schweiz	SR 814.20 Art. 19, 20, 21 SR 814.201 Art. 30	BAFU			A	X	196

2. Rohrleitungsverordnung vom 2. Februar 2000¹⁰ (RLV)

Art. 7 Bst. d

Der Umweltverträglichkeitsbericht enthält:

- d. einen hydrologisch-geologischen Bericht über Gebiete mit nutzbaren Grundwasservorkommen, Grundwasserfassungen und –anreicherungsanlagen, Grundwasserschutzareale, Bodenbeschaffenheit sowie terrainbedingten Gefahren für die Rohrleitung (wie Rutschungen, Senkungen, Stein-schlag, Lawinen oder Erosionen);

Art. 9 Abs. 4

⁴ In den Übersichtsplänen müssen im Weiteren Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen, Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen, die unter öffentlichem Schutz stehenden Natur- und Kulturobjekte sowie die Bauvorhaben mit räumlichen Auswirkungen wie Bahnen und Strassen eingetragen werden.

⁹ SR 510.620

¹⁰ SR 746.11

Art. 10 Bst. i

Die Situationspläne umfassen:

- i. Grundwasserfassungen, -anreicherungsanlagen und -schutzzonen;

3. Technische Verordnung vom 10. Dezember 1990¹¹ über Abfälle (TVA)

Art. 13 Abs. 1 Bst. b

¹ Schlacke aus Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle darf nur beim Bau von Strassen, Plätzen und Dämmen verwertet werden. Die Schlacke:

- b. darf nur ausserhalb von Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutza-realen verwertet werden.

Art. 43 Bst. a

Für Kompostierungsanlagen, in denen jährlich mehr als 100 t kompostierbare Abfälle verwertet werden, gelten folgende Anforderungen:

- a. Sie dürfen nicht in Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutza-realen errichtet werden.

*Anhang 2**Ziff. 1 Abs. 1*

¹ Deponien dürfen nicht in Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutza-realen errichtet werden.

4. Verordnung vom 18. Mai 2005¹² zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)

*Anhang 2.4**Ziff. 1.4 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2*

¹ In den Zonen S1, S2 und S_h von Grundwasserschutzzonen ist verboten:

² Wer in den Zonen S3 und S_m von Grundwasserschutzzonen und in der Nähe von Gewässern Holzschutzmittel verwenden oder damit behandeltes Holz lagern will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel treffen.

¹¹ SR 814.600

¹² SR 814.81

*Anhang 2.5**Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. f und g, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5*¹ Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden:

- f. in der Zone S1 von Grundwasserschutzzonen;
- g. auf und an Gleisanlagen in den Zonen S2 und S_h von Grundwasserschutzzonen.

³ Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Zonen S2 und S_h von Grundwasserschutzzonen gilt die Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005¹³.

⁴ Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Zuströmbereichen Z_u und Z_o legen die Kantone, unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach Ziffer 1.2 Absätze 2, 4 und 5, über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Einschränkungen fest, soweit dies zum Schutz der Gewässer erforderlich ist. Insbesondere schränken sie die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels im Zuströmbereich Z_u ein, wenn dieses in einer Trinkwasserfassung festgestellt wird und die Anforderungen an genutztes oder zur Nutzung vorgesehenes Grundwasser wiederholt nicht erfüllt werden.

⁵ Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf und an Gleisanlagen ausserhalb der Zonen S1, S2 und S_h von Grundwasserschutzzonen legt das Bundesamt für Verkehr im Einvernehmen mit dem BAFU die zum Schutz der Umwelt erforderlichen Einschränkungen und Verbote fest. Es berücksichtigt dabei die örtlichen Verhältnisse und hört vor dem Entscheid die betroffenen Kantone an.

Ziff. 1.2 Abs. 3 Bst. b und c sowie Abs. 3^{bis}

³ Können im Wald Pflanzenschutzmittel nicht durch Massnahmen ersetzt werden, welche die Umwelt weniger belasten, erteilt die zuständige kantonale Behörde in Abweichung vom Verbot nach Ziffer 1.1 Absatz 1 Buchstabe d eine Bewilligung nach den Artikeln 4–6 für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln:

- b. zur Behandlung von geschlagenem Holz mit Insektiziden, die gestützt auf die Pflanzenschutzmittelverordnung für die Kultur „Liegendes Rundholz im Wald und auf Lagerplätzen“ zugelassen sind, auf dazu geeigneten Plätzen, sofern das Holz nicht rechtzeitig abgeführt werden kann, diese Plätze nicht in den Zonen S1, S2 und S_h von Grundwasserschutzzonen liegen und wirksame Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel getroffen werden;
- c. in forstlichen Pflanzgärten ausserhalb der Zonen S1, S2, S3 und S_h von Grundwasserschutzzonen;

^{3^{bis}} Das Bundesamt für Verkehr erteilt im Einzelfall im Einvernehmen mit dem BAFU in Abweichung vom Verbot nach Ziffer 1.1 Absatz 1 Buchstabe g eine Bewilligung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Zonen S2 und S_h von Grundwasserschutzzonen, wenn:

¹³ SR 916.161

- a. die Gleisanlage in einer dichten Wanne liegt;
- b. das anfallende Abwasser ausserhalb der Zonen S2 oder S_h von Grundwasserschutzzonen beseitigt wird; und
- c. der Ersatz von Pflanzenschutzmitteln durch andere Massnahmen, welche die Umwelt weniger belasten, unverhältnismässig wäre.

Anhang 2.6

Ziff. 2.1 Abs. 2

² Klärschlamm darf nicht abgegeben werden.

Ziff. 3.2.3 Abs. 1

¹ Rückstände aus nichtlandwirtschaftlichen Abwasserreinigungsanlagen mit höchstens 200 Einwohnerwerten und aus nichtlandwirtschaftlichen Abwassergruben ohne Abfluss dürfen mit Bewilligung der kantonalen Behörde ausserhalb von Grundwasserschutzzonen auf Futterflächen in weit abgelegenen oder verkehrstechnisch schlecht erschlossenen Gebieten verwendet werden.

Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Bst. e, Abs. 2 und Abs. 3

¹ Dünger dürfen nicht verwendet werden:

- e. in der Zone S1 von Grundwasserschutzzonen;

² Flüssige Hof- und Recyclingdünger dürfen in den Zonen S2 und S_h von Grundwasserschutzzonen nicht verwendet werden.

³ Für die Verwendung von Düngern in den Zuströmbereichen Z_u und Z_o legt die kantonale Behörde über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Einschränkungen fest, soweit dies zum Schutz der Gewässer erforderlich ist.

Ziff. 5

Aufgehoben

5. Verordnung vom 10. September 2008¹⁴ über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV)

Art. 8 Abs. 2 Bst. c

² Besonders empfindliche oder schützenswerte Lebensräume und Landschaften sind:

- c. unterirdische Gewässer und die Zone S1 sowie für Mikroorganismen die Zonen S2 und S_h von Grundwasserschutzzonen;

¹⁴ SR 814.911

6. Verordnung vom 12. Mai 2010¹⁵ über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV)

Art. 68 Abs. 1 und Abs. 3

¹ Pflanzenschutzmittel dürfen in den Zonen S2 und S_h von Grundwasserschutzzonen nicht angewendet werden, sofern sie oder ihre biologisch bedeutsamen Metaboliten aufgrund ihrer Mobilität oder ihrer mangelnden Abbaubarkeit in die Trinkwasserfassung gelangen können.

³ Das BLW veröffentlicht ein Verzeichnis der Pflanzenschutzmittel, die in den Zonen S2 und S_h von Grundwasserschutzzonen nicht verwendet werden dürfen, und führt dieses laufend nach.

7. Verordnung vom 25. Mai 2011¹⁶ über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

Anhang 7

Ziff. 11

- 11 Plätze zum Vergraben von Tierkörpern dürfen nicht in Grundwasserschutzzonen und in Grundwasserschutzarealen liegen. Werden grosse Mengen von Tierkörpern vergraben, so darf der Platz nicht in den besonders gefährdeten Bereichen nach Artikel 29 Absatz 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998¹⁷ liegen.

¹⁵ SR 916.161

¹⁶ SR 916.441.22

¹⁷ SR 814.201

